Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/3758

08. 02. 96

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs des Bundesrates
– Drucksachen 13/120, 13/3734 –

Entwurf eines Gesetzes zur Einbeziehung der Mauer- und Grenzgrundstücke in das Vermögensgesetz

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Gesetzentwurf erhält folgende Überschrift:

   „Entwurf eines Gesetzes zur Einbeziehung der Mauer- und Grenzgrundstücke in das Vermögensgesetz"

2. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

   ‚Artikel 1

   Gesetz zur Einbeziehung der Mauer- und Grenzgrundstücke in das Vermögensgesetz

   Das Vermögensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1992 (BGB/I, S. 1446 und 1993, S. 1811), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

   1. Nach § 1 Abs. 7 wird folgender neuer Absatz 7 a eingefügt:

      „(7 a) Dieses Gesetz gilt entsprechend für die Rückgabe von Grundstücken und Gebäuden im ehemaligen Grenzgebiet zwischen der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) und der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost), die unmittelbar zum Zwecke der Errichtung von Sperranlagen durch Enteignung oder Zwangsverkauf entzogen wurde. § 5 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 und 2 finden mit der Maßgabe Anwendung, daß die maßgeblichen tatsächlichen Umstände am 29. April 1994 vorgelegen haben müssen. Bei Veräußerungen vor dem 29. April 1994 steht den Berechtigten ein Anspruch aus dem erzielten Erlös zu; bei späteren Veräußerungen richten sich die Ansprüche des Berechtigten nach § 16 des Investitionsvorranggesetzes."

2. § 30 a wird wie folgt geändert:

   Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

   „(1 a) Rückübertragungsansprüche nach § 3 in Verbindung mit § 1 Abs. 7 a sowie Entschädigungsansprüche nach den §§ 8 und 9 können nach dem 31. Dezember 1996 nicht mehr angemeldet werden."'

Bonn, den 7. Februar 1996

Rudolf Scharping und Fraktion

Begründung

Die von der Bundesregierung und den sie tragenden Fraktionen vorgeschlagene Lösung eines Rückerwerbsrechts – wenn auch zu Vorzugspreisen – für die ehemaligen Eigentümer von Mauer- und Grenzgrundstücken ist aus grundsätzlichen Erwägungen abzulehnen. Die vorgeschlagene Regelung ist rechtlich und moralisch unhaltbar und für die ehemaligen Eigentümer eine Zumutung. Es ist mit der Glaubwürdigkeit des Rechtsstaates unvereinbar, daß die Bundesrepublik Deutschland die von den DDR-Machthabern zum Zwecke der Errichtung der Sperranlagen entlang der ehemaligen innerdeutschen Grenze sowie zum Bau der Berliner Mauer und des Sperrgürtels um Berlin vorgenommenen Enteignungen praktisch sanktioniert und die widerrechtlich enteigneten Grundstücke ihrem Vermögen zuordnet. An diesem beschämenden Sachverhalt ändert auch die vorgeschlagene Rückerwerbsregelung für die ehemaligen Eigentümer und die vorgesehene Bildung und Verwendung des aus den Verkaufserlösen zu speisenden Fonds prinzipiell nichts, ganz abgesehen davon, daß es gerade den sozial Schwachen unter den ehemaligen Eigentümern nicht möglich sein wird, von diesem Rückerwerbsrecht Gebrauch zu machen und zusätzlich die Kosten für den Wiederaufbau ihrer Häuser aufzubringen.

Die Rückgabe der Mauer- und Grenzgrundstücke ohne Wenn und Aber, wie es der Gesetzentwurf des Bundesrates vorsieht, ist deshalb die einzig rechtlich und moralisch gebotene Maßnahme, um dieses schlimme Unrecht wiedergutzumachen und wird allein der Tatsache gerecht, daß die Mauer durch Berlin und der Todesstreifen an der ehemaligen innerdeutschen Grenze sinnfälliger Ausdruck des Unrechtsregimes in der früheren DDR waren und darin auch das eindeutige Abgrenzungskriterium gegenüber anderen Enteignungen durch das DDR-Regime zu sehen ist.

Es ist schließlich auch nicht einzusehen, daß der Gesetzgeber Enteignungen im Zusammenhang mit der deutschen Teilung unterschiedlich behandelt und die in der Regel ostdeutschen früheren Eigentümer der Mauergrundstücke schlechter stellt als diejenigen, die ihr Eigentum aufgrund ihrer Flucht nach Westdeutschland verloren. Mit dem Änderungsantrag soll daher die ursprüngliche Fassung des Gesetzentwurfs des Bundesrates wiederhergestellt werden.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333